Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6813**

17. Wahlperiode 18. 08. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Niema Movassat, Sevim Dağdelen, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/6754 –

Rückführung der Gebeine von Opfern deutscher Kolonialverbrechen nach Namibia (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/6227)

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 1. Juli 2009 (2 BvE 5/06) den besonderen Stellenwert des Frage- und Informationsrechts des Deutschen Bundestages betont und auf die entsprechende Antwortpflicht der Bundesregierung hingewiesen. Die Antwort der Bundesregierung vom 15. Juni 2011 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/6227) wird nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller diesen Anforderungen nicht gerecht. Die Antworten lassen die Tendenz erkennen, auf konkrete Fragen nur ganz allgemein, ausweichend oder wie im Fall der Frage 12 gar nicht zu antworten. Das berechtigte öffentliche Interesse an einer eindeutigen Positionierung der Bundesregierung und einer klareren und eindeutigeren Beantwortung der gestellten Fragen machen deshalb diese Nachfrage notwendig.

Wir verweisen als Einleitung auf die Vorbemerkung der Kleinen Anfrage vom 30. Mai 2011 (Bundestagsdrucksache 17/6011). Konkreter Anlass war und ist weiterhin die bevorstehende Rückführung von in deutschen Museen, Sammlungen und Archiven lagernden Schädeln von Opfern des deutschen Vernichtungsfeldzugs gegen die Völker der Herero, Nama und Damara in der ehemaligen deutschen Kolonie Deutsch-Südwestafrika, der heutigen Republik Namibia. Diese Rückführung ist untrennbar verbunden mit der Frage einer offiziellen Anerkennung des von deutscher Seite verübten Genozids und der notwendigen umfassenderen Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit in Deutschland.

1. Inwieweit teilt die Bundesregierung die verbreitete Auffassung insbesondere von Fachhistorikerinnen und Fachhistorikern, dass es sich bei dem durch die deutsche Reichsregierung von 1904 bis 1908 geführten Vernichtungskrieg gegen die Herero, Nama und Damara gemäß den Kriterien, die die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords für einen Genozid bzw. Völkermord definiert, aus heutiger Sicht um einen Völkermord in diesem Sinne handelte, und steht die Bundesregierung noch zu den Worten der Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammen-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 17. August 2011 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

arbeit und Entwicklung a. D., Heidemarie Wieczorek-Zeul, die 2004 in Okakarara/Namibia erklärte: „Die damaligen Gräueltaten waren das, was heute als Völkermord bezeichnet würde (…) Ich bitte Sie im Sinne des gemeinsamen ‚Vater unser' um Vergebung unserer Schuld. Ohne bewusste Erinnerung, ohne tiefe Trauer kann es keine Versöhnung geben. Versöhnung braucht Erinnerung"?

Die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes ist am 12. Januar 1951 – für die Bundesrepublik Deutschland am 22. Februar 1955 – in Kraft getreten. Sie gilt nicht rückwirkend. Bewertungen historischer Ereignisse unter Anwendung völkerrechtlicher Bestimmungen, die im Zeitpunkt dieser Ereignisse für die Bundesrepublik Deutschland nicht in Kraft waren, werden von der Bundesregierung nicht vorgenommen.

Die Bundesregierung hat sich wiederholt – unter anderem auch mit den Worten der ehemaligen Bundesministerin Heidemarie Wieczorek-Zeul – zu der historischen und moralischen Verantwortung Deutschlands gegenüber Namibia bekannt. Der Deutsche Bundestag hat dies unter anderem in seinen Entschließungen vom April 1989 und Juni 2004 bekräftigt. Die Bundesregierung kommt dieser Veranwortung insbesondere durch eine verstärkte bilaterale Zusammenarbeit – auch auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit – nach.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Anerkennung des von deutschen Truppen verübten Völkermords an den Herero, Nama und Damara durch die namibische Nationalversammlung am 26. Oktober 2006 und die damit verknüpfte Unterstützung der Forderungen der betroffenen Volksgruppen nach materieller und moralischer Wiedergutmachung gegenüber dem deutschen Staat und deutschen Unternehmen hinsichtlich möglicher auf die Bundesrepublik Deutschland zukommender Konsequenzen (es wird um eine klare Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Sachverhalt gebeten, ohne Verweis auf die Positionen der namibischen Regierung)?

Es obliegt nicht der Bundesregierung, sich zu parlamentarischen Vorgängen in Namibia zu äußern.

Mit Beitritt und Ratifikation der Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes – die am 12. Januar 1951, für die Bundesrepublik Deutschland am 22. Februar 1955, in Kraft getreten ist und die nicht rückwirkend gilt – hat die Bundesrepublik Deutschland zum frühestmöglichen Zeitpunkt ihre feste Überzeugung unter Beweis gestellt, dass Völkermord verhütet und verfolgt werden muss.

3. Inwieweit teilt die Bundesregierung – unabhängig von der Frage der völkerrechtlichen Einstufung des Vernichtungskrieges gegen die Herero, Nama und Damara als Völkermord – die Auffassung, dass es ein problematischer Euphemismus ist, wenn statt von Völkermord im ehemaligen Deutsch-Südwestafrika lediglich von der „besonderen historischen und moralischen Verantwortung" gegenüber Namibia gesprochen wird, und woraus leitet sich qualitativ das Besondere der historischen und moralischen Verantwortung gegenüber Namibia im Unterschied zu anderen ehemaligen deutschen Kolonien ab?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Der Deutsche Bundestag spricht in seinen beiden Entschließungen von 1989 und 2004 zu Recht von der besonderen Verantwortung Deutschlands gegenüber Namibia. Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, dies zu kritisieren. Das qualitativ Besondere dieser Verantwortung leitet sich ab aus der Stellung Deutschlands als ehemaliger Kolonialmacht im damaligen Südwest-Afrika sowie aus den dadurch begründe-

ten historisch engen Verbindungen beider Staaten. Die Bundesregierung fühlt sich dem in der Entschließung des Deutschen Bundestages von 2004 zum Ausdruck kommenden Auftrag verpflichtet, aufgrund ihrer besonderen historischen und moralischen Verantwortung gegenüber Namibia zum Aufbau und zur Pflege besonders enger und vertrauensvoller Beziehungen zu dem Land und seinen Bürgerinnen und Bürgern beizutragen.

4. Hat es seit dem namibischen Parlamentsbeschluss von 2006, in dem Wiedergutmachungsforderungen der Herero und Nama unterstützt werden, einen offiziellen Dialog zwischen dem Deutschen Bundestag und/oder der Bundesregierung mit dem namibischen Parlament und/oder der Regierung über die Frage nach Wiedergutmachung gegeben?

   Wenn ja, welches waren seine Inhalte und Ergebnisse?

Die namibische Regierung hat die Frage der Wiedergutmachung bisher nicht im Rahmen eines offiziellen Dialogs gegenüber der Bundesregierung thematisiert. Sie hat sich der Bundesregierung gegenüber die vom namibischen Parlament mit Entschließung vom Oktober 2006 unterstützten Entschädigungsforderungen der Herero nicht zu eigen gemacht.

5. Würde die Bundesregierung die Einrichtung einer deutsch-namibischen Parlamentariergruppe oder zumindest einer parlamentarischen Freundschaftsgruppe zur Förderung und Institutionalisierung des Dialogs zwischen beiden Ländern begrüßen, um die besondere historische und moralische Verantwortung Deutschlands gegenüber Namibia zu bekräftigen?

   Falls nein, warum nicht?

Die Bundesregierung begrüßt es, wenn der Deutsche Bundestag internationale Kontakte mit den Parlamenten anderer Länder pflegt. Die Einrichtung von Parlamentariergruppen, parlamentarischen Freundschaftsgruppen bzw. Parlamentarierdialogen ist eine Prärogative des Deutschen Bundestages, die die Bundesregierung respektiert.

6. Würde die Bundesregierung es begrüßen, wenn der Deutsche Bundestag mit dem Ziel, in einen umfassenderen Versöhnungsprozess einzutreten, ein Angebot an die namibische Nationalversammlung zu einem gemeinsamen Parlamentarierdialog, der die mit dem Fortgang der Versöhnung zusammenhängenden Fragen gemeinsam bearbeitet, beschließen würde (siehe dazu auch den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 16/9708)?

   Falls nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Inwieweit ist die Bundesregierung bereit, in einen direkten Dialogprozess über ihre koloniale Vergangenheit mit der namibischen Zivilgesellschaft, den Opfergruppen, dem namibischen Parlament und der namibischen Regierung einzutreten, um auf diese Weise das Besondere der historischen und moralischen Verantwortung zu unterstreichen und offene Fragen, die mit dem Fortgang der begonnenen Versöhnung zusammenhängen, auf diese Weise gemeinsam mit der namibischen Seite zu erörtern und zu beantworten?

Die Bundesregierung befindet sich in einem regelmäßigen Dialog mit der namibischen Regierung über sämtliche Aspekte der Beziehungen zwischen Deutsch-

land und Namibia. Darüberhinaus bestehen zwischen Deutschland und Namibia auch unterhalb der Regierungsebene zahlreiche Kontakte und eine enge Zusammenarbeit der Zivilgesellschaften. Auch die auf dieser Ebene stattfindenden Dialogprozesse thematisieren die gemeinsame Geschichte Deutschlands und Namibias.

8. Inwiefern vertritt die Bundesregierung die Haltung, dass hinsichtlich im Ausland verübter Verbrechen, die durch eine ihrer historischen Rechtsvorgänger (vor allem der Reichsregierungen seit 1871) verübt wurden und nach den heute gültigen Rechtsnormen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord einzustufen sind, grundsätzlich keinerlei Ansprüche auf Reparation, Wiedergutmachung oder Entschädigung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht werden können?

Historische Sachverhalte werden völkerrechtlich nach den zum Zeitpunkt des Geschehens jeweils geltenden Rechtsnormen bewertet. Dies gilt auch hinsichtlich möglicher Reparationen, Wiedergutmachung oder Entschädigungen. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

9. Inwieweit sieht die Bundesregierung bei den heutigen Rechtsnachfolgern der an den Verbrechen direkt oder indirekt beteiligten deutschen Unternehmen, die im damaligen Deutsch-Südwestafrika von Zwangsarbeit und Enteignungen profitiert haben, nicht nur eine besondere moralische, sondern auch eine besondere sozioökonomische bzw. materielle Verantwortung?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse vor, ob und in welchem Umfang deutsche Unternehmen im damaligen Deutsch-Südwestafrika von Zwangsarbeit und Enteignungen profitiert haben.

10. Inwieweit hält es die Bundesregierung für sinnvoll, außerhalb von Gerichtsverfahren zwischen den Rechtsnachfolgern der an den Verbrechen direkt oder indirekt beteiligten deutschen Unternehmen, die im damaligen Deutsch-Südwestafrika von Zwangsarbeit und Enteignungen profitiert haben, konstruktive Lösungen bezüglich einer materiellen und moralischen Wiedergutmachung („restorative justice“) zu finden?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

11. Wann und in welcher Form wurden in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland Reparations-, Wiedergutmachungs- oder Entschädigungszahlungen zugunsten von Opfergruppen für besonders schwerwiegende Verbrechen, die durch eine ihrer historischen Rechtsvorgängerinnen verübt wurden, geleistet, ohne eine Beteiligung seitens der Bundesrepublik Deutschland an der Verfügung und Verwendung der ausgezahlten Gelder geltend zu machen?

Die von der Bundesrepublik Deutschland seit Beendigung des Zweiten Weltkrieges in hohem Maße an Drittstaaten erbrachten Leistungen zielten ausschließlich auf die Wiedergutmachung von NS-Unrecht. Die betroffenen Staaten sollten diese zur Entschädigung ihrer Staatsangehörigen verwenden. In bilateralen Verhandlungen wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten und die Anspruchsvoraussetzungen einvernehmlich festgelegt. Auf die tatsächliche Mittelvergabe hatte die Bundesrepublik Deutschland keinen Einfluss, die Verteilung geschah eigenverantwortlich seitens der Empfängerstaaten.

12. Zu welchem neuen Termin erwartet die Bundesregierung die ursprünglich für die 21. Kalenderwoche 2011 angesetzte Delegationsreise aus Namibia mit dem Ziel der Rückführung von in Sammlungen der Charité lagernden Schädeln und menschlichen Überresten der Volksgruppen der Herero und Nama?

Ein neuer Termin für die Delegationsreise aus Namibia zum Zwecke der Rückführung von in der Charité lagernden menschlichen Überresten aus Namibia ist derzeit Gegenstand von Gesprächen zwischen namibischer und deutscher Regierung. Nach gegenwärtigem Stand der Dinge wird ein Termin in der zweiten Septemberhälfte 2011 angestrebt.

13. In welcher Höhe und bis zu welchem Höchstbetrag unterstützt die Bundesregierung die Rückführung von in Charité-Sammlungen lagernden Schädeln und menschlichen Überresten nach Namibia und die Durchführung einer würdigen Übergabezeremonie (bitte in Euro angegeben)?

Die Bundesregierung hat wiederholt ihre Bereitschaft erklärt, den Rücktransport der menschlichen Überreste nach Namibia zu unterstützen sowie weitere mit der Repatriierung zusammenhängende Kosten mitzutragen. Die genauen Kosten für die Finanzierung der Übergabezeremonie und der Rückführung der menschlichen Überreste nach Namibia sind gegenwärtig noch nicht bezifferbar. Ein bestimmter „Höchstbetrag“ dafür ist von der Bundesregierung nicht vorgesehen.

14. Hat die Bundesregierung im Sinne einer würdigen Restitution als auch im Sinne ihrer „besonderen historischen und moralischen Verantwortung“ der namibischen Regierung das Angebot gemacht, die Reisekosten der namibischen Delegation mit 54 Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Opferverbände zu übernehmen, bzw. wurde die Bitte einer Beteiligung an den Reisekosten seitens der namibischen Regierung oder der Opferverbände an die Bundesregierung herangetragen?

Wenn die Bundesregierung ein solches Angebot nicht ausgesprochen hat, warum nicht?

Die Bundesregierung kooperiert in der Frage der Rückführung menschlicher Überreste eng mit der namibischen Regierung, die sich als Garant eines würdigen und ordnungsgemäßen Umgangs mit den menschlichen Überresten sieht und sich eng mit den betroffenen Volksgruppen abstimmt. Die namibische Regierung hat gegenüber der Bundesregierung wiederholt klargestellt, dass sie das Thema der Rückführung als nationales Anliegen und nicht lediglich als Interesse einzelner Stammesgruppen ansieht und aus diesem Grunde sie der Hauptansprechpartner der Bundesregierung ist und auch die Organisation und Finanzierung der Reise verantwortet. Das Budget des Ministeriums für Jugend, Nationale Dienste, Sport und Kultur sieht hierfür laut Auskunft der namibischen Regierung entsprechende Mittel vor.

Es hat bisher keine offizielle Bitte der namibischen Regierung an die Bundesregierung um Beteiligung an der Finanzierung der Reisekosten der Vertreterinnen und Vertreter der Stammesgruppen gegeben.

15. Inwieweit wird die Bundesregierung ihrer Zusage eines würdigen Rahmens für das historisch gewichtige Übergabeverfahren der Schädel nach Namibia auch dadurch gerecht, dass einer Anwesenheit mit Redebeitrag durch die Bundeskanzlerin, den Bundespräsident und/oder den Bundesminister des Auswärtigen auf der Übergabezeremonie eine erhöhte Priorität in der Terminplanung mindestens eines dieser höchsten deutschen Regierungsrepräsentanten eingeräumt wird?

Die Bundesregierung wird auf der geplanten Übergabezeremonie angemessen hochrangig vertreten sein. Der würdevolle Rahmen einer solchen Veranstaltung hängt aus Sicht der Bundesregierung nicht von der Anwesenheit bestimmter Repräsentanten der Bundesrepublik Deutschland ab.

16. Steht schon fest, ob die Bundeskanzlerin, der Bundespräsident und/oder der Bundesaußenminister an der Übergabezeremonie mit einem Redebeitrag teilnehmen werden?

Wenn ja, wer?

Wenn nein, warum nicht?

Die zwischen Charité, namibischer Regierung und Bundesregierung zu koordinierenden Planungen für eine Übergabezeremonie sind gegenwärtig noch nicht abgeschlossen. Terminierung, genauer Ablauf sowie Gestaltung und Teilnehmerkreis der Übergabezeremonie stehen daher gegenwärtig noch nicht fest.

17. In welcher Weise wird die Bundesregierung den durch das Deutsche Reich in ihrer damaligen Kolonie Deutsch-Südwestafrika begangenen Völkermord und die damit verbundenen Gräueltaten und Verbrechen im Rahmen der Übergabezeremonie für die nach Deutschland verschleppten Schädel thematisieren?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

18. Ist vorgesehen, dass prinzipiell und unabhängig vom genauen Zeitpunkt der Übergabezeremonie auch die deutsche Zivilgesellschaft und diasporische Organisationen und/oder Individuen aus der namibischen und/oder afrikanischen Diaspora an dieser teilnehmen können und deshalb auch rechtzeitig und in einem angemessenen Zeitrahmen vor dem konkreten Übergabetermin über diesen informiert und eingeladen werden?

a) Wenn ja, sollen diese an der Zeremonie nur als Zuschauerinnen und Zuschauer oder auch als Rednerinnen und Redner teilnehmen können?

b) Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

19. Inwiefern teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Frage nach der Art und Weise des Inbesitzgelangens von ursprünglich aus ehemaligen Kolonien stammenden Kulturgütern, die sich heute in deutschen Museen, Archiven und Beständen (öffentlich und privat) befinden, eine Frage von derart hoher außenpolitischer und gesamtdeutscher Bedeutung ist (siehe auch Antwort zu Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 17/6227), dass sich auch die Bundesregierung unabhängig von der Kulturhoheit der Bundesländer diesbezüglich engagieren sollte?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass die Frage nach der Provenienz von ursprünglich aus ehemaligen Kolonien stammenden Kulturgütern, die sich heute in deutschen Einrichtungen befinden, auch eine Frage von außenpolitischer und historischer Bedeutung ist. Entsprechend engagiert sich die Bundesregierung nach Klärung der Provenienz bei der Rückführung entsprechender Kulturgüter, sofern ihr konkrete Ersuchen oder Rückgabevorhaben vorliegen und die betreffenden Kulturgüter sich im Besitz deutscher Institutionen befinden.

Die Identifizierung und Provenienzklärung der fraglichen Kulturgüter liegt sowohl aus verfassungsrechtlichen Gründen als auch aus Gründen der Sachnähe in der Zuständigkeit der jeweiligen Einrichtungen bzw. ihrer Träger.

20. Wird die Bundesregierung bei den Bundesländern um Amtshilfe ersuchen, um feststellen zu lassen, ob sich in deutschen Museums- oder Archivbeständen weitere menschliche Überreste und darüber hinaus auch Kulturgüter aus ehemaligen Kolonien befinden, deren Besitztitel fragwürdig sind, darunter in Archiven von deutschen Museen lagernde Mumien aus Ägypten und Südamerika (z. B. die Archivbestände südamerikanischer Mumien des Berliner ethnologischen Museums) sowie geraubte Kultgegenstände aus Afrika (z. B. der geraubte und im Münchner Völkerkundemuseum ausgestellten „Tangué“ des kamerunischen Königs der Bele Bele)?

    Wenn nein, warum nicht?

Angesichts des bestehenden guten Informationsaustauschs und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Bundesbehörden und den Bundesländern in diesen Fragen sowie aus den in der Antwort zu Frage 19 genannten Gründen erübrigt sich ein formales „Amtshilfeersuchen“.

21. Wird sich die Bundesregierung aktiv bei den Bundesländern und den entsprechenden deutschen Institutionen bzw. Kunst- und Kultureinrichtungen für eine Rückgabe von Kulturgütern aus ehemaligen Kolonien einsetzen, deren Besitztitel als fragwürdig eingestuft werden?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung steht sowohl mit den Vertretern betreffender Bundesländer als auch mit deutschen Institutionen in Verbindung, wenn ihr Ersuchen oder konkrete Hinweise auf unrechtmäßig im Besitz deutscher Einrichtungen befindliche Kulturgüter aus ehemaligen Kolonien vorliegen. Sie setzt sich nach Prüfung des Einzelfalles in den Fällen unrechtmäßigen Besitzes für eine Rückführung der entsprechenden Kulturgüter ein.

22. Inwieweit hält die Bundesregierung eine Entwicklungszusammenarbeit in Namibia, die – nicht ohne Gegenleistungen und Forderungen – vermeintlich einzig „auf in die Zukunft gerichtete Prozesse zur Armutsbekämpfung, die allen benachteiligten Gruppen der Bevölkerung zugute kommen“ abheben soll, für ein geeignetes Instrument, „in Deutschland das historische Bewusstsein über die deutsche Kolonialvergangenheit zu stärken und diesen bisher sehr wenig beleuchteten Teil der deutschen Geschichte aufzuarbeiten“ (siehe Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 17/6227)?

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit mit Namibia erfolgt vor dem Hintergrund des Bekenntnisses der Bundesregierung zu ihrer besonderen historischen und moralischen Verantwortung gegenüber Namibia. Im Bewusstsein der deutschen Kolonialvergangenheit stellt Deutschland Namibia im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit die höchsten Entwicklungsleistungen pro Kopf in Afrika zur Verfügung.

23. Inwieweit hält die Bundesregierung die Gründung einer eigenständigen Stiftung und/oder eines Fonds aus Bundesmitteln und Mitteln der Rechtsnachfolger der Unternehmen, die von der deutschen Kolonialherrschaft in besonderer Weise profitiert haben (ähnlich der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung, Zukunft“), die/der sich ausdrücklich der Aufarbeitung und kritischen Reflexion der kolonialen Vergangenheit und kolonialen Prägun-

gen der deutschen Gesellschaft widmet, für ein geeignetes Instrument, in Deutschland das historische Bewusstsein über die deutsche Kolonialvergangenheit zu stärken und diesen bisher sehr wenig beleuchteten Teil der deutschen Geschichte aufzuarbeiten und überdies hierüber die Grundlage für echte Versöhnung auch über das Erinnern zu legen?

Die deutsche Kolonialvergangenheit ist und wird durch die Geschichtswissenschaft in differenzierter Weise erforscht; dies wird auch mit Steuermitteln unterstützt. Die Schaffung einer Stiftung bzw. eines Fonds zur Aufarbeitung der deutschen Kolonialgeschichte, der von der Bundesregierung und deutschen Unternehmen gespeist würde, ist nicht geplant.

24. Inwiefern hält es die Bundesregierung für angebracht und notwendig, die Initiative für die Auflegung eines Forschungsprogramms zu ergreifen (einschließlich seiner Finanzierung), welches neben der Identifizierung und der würdigen Rückgabe von menschlichen Überresten, die aus einem kolonialen Unrechtskontext stammen, auch die zugrunde liegende koloniale und rassistische Wissenschaftspraxis jener Zeit und damit die kolonialen Verstrickungen der deutschen Wissenschaft bis heute umfassend und interdisziplinär aufarbeitet?

Die Themen Rassismus, Kolonialismus und die Rolle der Wissenschaft im späten 19. Jahrhundert und beginnenden 20. Jahrhundert sind in vielen in- und ausländischen wissenschaftlichen Abhandlungen aufgegriffen worden und sind auch Gegenstand gegenwärtiger Forschungsvorhaben, beispielsweise des von der DFG geförderten „Human Remains Project“ der Charité. Auch wenn durchaus noch Raum für weitere Forschung vorhanden sein mag, so sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit für ein von staatlicher Seite aufgelegtes diesbezügliches Forschungsprogramm.

25. Hat die Universität Freiburg inzwischen beim Auswärtigen Amt einen Antrag zur Durchführung einer Provenienzforschung ihrer Bestände von menschlichen Überresten aus der Kolonialzeit gestellt, um die in Aussicht gestellten Mittel der Abteilung für Kultur und Kommunikation des Auswärtigen Amts in Anspruch zu nehmen?

Wenn nein, sind der Bundesregierung die Gründe hierfür bekannt?

Ein Antrag der Universität Freiburg ist bisher nicht beim Auswärtigen Amt eingegangen. Die Gründe dafür sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333